-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.12.2003

3. Instanz

Datum	16.09.2004

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 12. Dezember 2003 und des Sozialgerichts Mannheim vom 21. November 2002 geÃ¤ndert sowie der Bescheid der Beklagten vom 31. MÃ¤rz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2002 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den KlÃ¤ger mit einer Oberschenkelprothese mit dem Kniegelenksystems C-Leg und dem FuÃsystem 1C40 zu versorgen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Es ist streitig, ob die beklagte Krankenkasse (KK) den KlÃ¤ger mit einer Oberschenkelprothese mit dem Kniegelenksystem C-Leg (mikroprozessorgesteuertes Einachskniegelenk mit hydraulischer Standphasensicherung und Schwungsphasensteuerung) zu versorgen hat.

Bei dem 1967 geborenen, bei der Beklagten krankenversicherten KlÃ¤ger musste

als Folge einer Arterienverletzung im Mai 1997 das linke Bein in HÃ¶he des Oberschenkels amputiert werden. Er ist mit einer konventionellen Prothese mit 3R80-Kniegelenk der Firma B. und CAT-CAM-Oberschenkelschaft versorgt. Als SpÃ¤taussiedler aus Kasachstan hat er die Ausbildung zum OrthopÃ¤diemechaniker im April 2004 erfolgreich abgeschlossen.

Im Februar 2001 beantragte der KlÃ¤ger unter Vorlage einer Verordnung des OrthopÃ¤den Dr. J. die Versorgung mit einer Oberschenkelprothese mit C-Leg-Kniegelenk und 1C40-FuÃsystem, die nach dem Kostenvoranschlag eines SanitÃ¤tshauses 45.134,81 DM kosten sollte. Die Beklagte lehnte nach Einholung fachkundiger Stellungnahmen den Antrag ab, weil der KlÃ¤ger mit der vorhandenen herkÃ¶mmlichen Prothese ausreichend und zweckmÃ¤Ãig versorgt sei; die C-Leg-Prothese biete demgegenÃ¼ber keine Vorteile, die die hohen Kosten rechtfertigten (Bescheid vom 31. MÃ¤rz 2001, Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2002).

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 21. November 2002 abgewiesen. Die vorhandene konventionelle Prothetik sei ausreichend. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, dem KlÃ¤ger die bestmÃ¶gliche Versorgung zur VerfÃ¼gung zu stellen, solange es nicht um die Vermeidung einer erheblichen GefÃ¤hrdung gehe. Das sei derzeit nicht zu erkennen. Auch im Rahmen seiner Ausbildung zum OrthopÃ¤diemechaniker sei der KlÃ¤ger nicht auf die Optimalversorgung angewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 12. Dezember 2003 zurÃ¼ckgewiesen: Es sei zwar davon auszugehen, dass das Kniegelenksystem C-Leg im Vergleich zu einem herkÃ¶mmlichen Kniegelenksystem erhebliche Gebrauchsvorteile biete und das GrundbedÃ¼rfnis des Gehens, Laufens und Stehens nach dem gegenwÃ¤rtigen Stand der Technik soweit wie mÃ¶glich decke. Die Gebrauchsvorteile bestÃ¼nden darin, dass das C-Leg ein nahezu physiologisches Gangbild ermÃ¶gliche, welches kaum von dem eines Nichtamputierten zu unterscheiden sei; auÃerdem werde durch die elektronische Steuerung die Sturz- und Stolpergefahr erheblich reduziert, was insbesondere beim Treppabgehen sowie beim Ãberwinden unebenen GelÃ¤ndes eine Rolle spiele. Dies fÃ¼hre jedoch nicht dazu, dass die KKn sÃ¤mtliche Versicherte, die Ã¤hnlich beeintrÃ¤chtigt seien wie der KlÃ¤ger, generell mit einem C-Leg auszustatten hÃ¤tten. Der Gebrauchsvorteil dieser Ausstattung hÃ¤nge nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44) maÃgeblich von den kÃ¶rperlichen und geistigen Voraussetzungen des ProthesentrÃ¤gers und seiner persÃ¶nlichen Lebensgestaltung ab, weshalb nicht jeder derart Betroffene in der Lage sei, die speziellen Gebrauchsvorteile des C-Leg auch tatsÃ¤chlich zu nutzen. Im Einzelfall fehle es dann an der Erforderlichkeit fÃ¼r dieses spezielle Hilfsmittel. Demnach kÃ¶nne nur derjenige die Versorgung mit einem C-Leg beanspruchen, der im Alltagsleben hierdurch "deutliche Gebrauchsvorteile" habe. Diese Voraussetzung habe das BSG in dem erwÃ¤hnten Verfahren im Falle einer Mutter zweier zwei und sieben Jahre alter Kinder bejaht und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der im Vergleich zu der bisher von ihr verwendeten Prothese deutlich verminderten Sturzgefahr gerade im Umgang mit ihren kleinen Kindern erhebliche Bedeutung beizumessen sei. Dass sich Ã¼ber die "allgemeinen Vorteile"

hinaus, die sich jedem Ã¤hnlich betroffenen Versicherten gleichermaÃen bieten, im Alltagsleben fÃ¼r den KlÃ¤ger zusÃ¤tzliche "deutliche Gebrauchsvorteile" ergeben, sei nicht ersichtlich. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass die begehrte Versorgung dem KlÃ¤ger im Vergleich zu der ihm derzeit zur VerfÃ¼gung stehenden Versorgung deutliche Gebrauchsvorteile im Rahmen seiner Ausbildung zum OrthopÃ¤diemechaniker biete.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung des Â§ 33 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Vorinstanzen hÃ¤tten ihre ablehnenden Entscheidungen zu Unrecht auf das BSG-Urteil vom 6. Juni 2002 â B 3 KR 68/01 R â (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44) gestÃ¼tzt. Bei zutreffender Interpretation des Urteils hÃ¤tte der Klage stattgegeben werden mÃ¼ssen, weil die festgestellten erheblichen Gebrauchsvorteile des C-Leg-Systems sich im gesamten Alltagsleben auswirkten und deshalb ausreichten, die Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 33 SGB V zu erfÃ¼llen. Eine der Situation einer Mutter mit zwei beaufsichtigungsbedÃ¼rftigen Kindern vergleichbare besondere Lebenslage mÃ¼sse nicht vorliegen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 12. Dezember 2003 und des SG Mannheim vom 21. November 2002 zu Ã¤ndern, den Bescheid der Beklagten vom 31. MÃ¤rz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn mit einer Oberschenkelprothese mit dem Kniegelenksystem C-Leg und dem FuÃsystem 1C40 zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet. Die Entscheidung der Beklagten, den Antrag des KlÃ¤gers auf Versorgung mit einer mikroprozessorgesteuerten Oberschenkelprothese (C-Leg) abzulehnen, ist rechtswidrig.

Versicherte haben nach Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V idF des Art 5 Nr 9 iVm Art 67 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S 1046) Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs 4 SGB V ausgeschlossen sind. Wie in allen anderen Bereichen der LeistungsgewÃ¤hrung der gesetzlichen Krankenversicherung auch, mÃ¼ssen die Leistungen nach Â§ 33 SGB V ausreichend, zweckmÃ¤Ãig und wirtschaftlich sein; sie dÃ¼rfen das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten.

Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, kÃ¶nnen Versicherte nicht beanspruchen, dÃ¼rfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkasse nicht bewilligen (Â§ 12 Abs 1 SGB V).

Die Beklagte zieht nicht in Zweifel, dass der KlÃ¤ger nach Â§ 33 SGB V wegen seiner Amputation im Oberschenkel Anspruch auf Ausstattung mit einer Beinprothese hat, weil dies zum Ausgleich der Behinderung erforderlich ist. Sie hat ihn seit 1997 mit herkÃ¶mmlichen Beinprothesen versorgt. Damit ist aber dem Anspruch des KlÃ¤gers auf den erforderlichen und nach dem Stand der Medizintechnik mÃ¶glichen Behinderungsausgleich (vgl Â§ 2 Abs 1 Satz 3 SGB V) nicht Rechnung getragen worden. Solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollstÃ¤ndig erreicht ist im Sinne eines Gleichziehens mit einem gesunden Menschen, kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen Hilfsmittel nicht mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend.

Das LSG hat festgestellt, dass die C-Leg-Prothese des Herstellers B. wegen der Steuerung durch Mikroprozessortechnik deutliche Gebrauchsvorteile gegenÃ¼ber den bisher Ã¼blichen, allein mechanisch gesteuerten Prothesen aufweist, und zwar durch die ermÃ¶glichung eines nahezu natÃ¼rlichen Gangbildes und einer erheblichen Reduzierung der Sturzgefahr. Diese Feststellungen werden von der Beklagten nicht angegriffen und sind daher fÃ¼r den Senat nach Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend.

Zu Unrecht stellt das LSG jedoch darauf ab, der KlÃ¤ger kÃ¶nne die Gebrauchsvorteile des C-Leg nicht in einem solchen MaÃ□e nutzen, wie es der Senat in seinem Urteil vom 6. Juni 2002 â□□ B 3 KR 68/01 R â□□ (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44) fÃ¼r anspruchsbegrÃ¼ndend gehalten habe. Dieser von den Vorinstanzen und der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung liegt eine unrichtige Auslegung dieser Entscheidung zu Grunde. Das LSG hat festgestellt, dass der KlÃ¤ger von seinen kÃ¶rperlichen und geistigen Voraussetzungen her in der Lage ist, die Gebrauchsvorteile der Prothese voll zu nutzen. Er nutze diese tatsÃ¤chlich auch in seinem Alltag in allen Lebenslagen, die das Gehen (einschlieÃ□lich Treppensteigen) bzw das Laufen erfordern. Bei der intensiven Nutzung der Prothese profitiere er in besonderem MaÃ□e durch die deutlich verminderte Sturzgefahr. Zudem ermÃ¶gliche die Prothese einen physiologischen Bewegungsablauf, der dem Gangbild eines Nichtamputierten nahe komme. Diese verfahrensfehlerfrei festgestellten deutlichen Gebrauchsvorteile des C-Leg reichen bereits aus, um den Anspruch des KlÃ¤gers zu begrÃ¼nden.

Auf Grund der festgestellten Tatsachen ist die EinschÃ¤tzung des LSG, dass die mit der C-Leg-Versorgung fÃ¼r den KlÃ¤ger verbundenen Vorteile gegenÃ¼ber der bisherigen Versorgung dennoch iS des Â§ 33 SGB V nicht erheblich seien, verfehlt. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 6. Juni 2002 â□□ B 3 KR 68/01 R â□□ (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44), in der â□□ ebenso wie hier â□□ die von der Tatsacheninstanz festgestellten allgemeinen Gebrauchsvorteile nicht angegriffen und deshalb fÃ¼r den Senat bindend festgestellt waren, ausgefÃ¼hrt, dass die Gebrauchsvorteile dann wesentlich sind, wenn sie sich allgemein im Alltagsleben

auswirken und sich nicht auf einen bloÃ besseren Komfort im Gebrauch oder eine bessere Optik beschrÃ¤nken. In dem damals entschiedenen Fall wurde der wesentliche Gebrauchsvorteil darin gesehen, dass die betroffene Versicherte bei der Beaufsichtigung ihrer kleinen Kinder von der Verringerung der Sturzgefahr besonders profitierte. Dass dies nicht nur ein Lebensbereich am Rande, sondern ein solcher von zentraler Bedeutung ist, hat der Senat auch unter Hinweis auf die besondere ErwÃ¤hnung der Belange behinderter MÃ¼tter und VÃ¤ter bei der ErfÃ¼llung ihres Erziehungsauftrages in Â§ 9 Abs 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) betont. Den AusfÃ¼hrungen kann aber keineswegs entnommen werden, dass nur behinderte MÃ¼tter oder VÃ¤ter zur ErfÃ¼llung ihres Erziehungsauftrags Anspruch auf eine C-Leg-Versorgung haben, oder dass es zumindest ein Lebensbereich sein mÃ¼sse, der in Ã¤hnlicher Weise vom Gesetz besonders hervorgehoben werde. Dies hat das LSG verkannt und deshalb die deutlichen Gebrauchsvorteile des C-Leg im normalen Alltag des KlÃ¤gers zu Unrecht als nicht erheblich gewertet.

Die Versorgung mit der C-Leg-Prothese verstÃ¶Ãt trotz der erheblichen Mehrkosten gegenÃ¼ber einer herkÃ¶mmlichen Prothese von rund 10.000,00 Â¤ auch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (Â§ 12 Abs 1 SGB V). Eine Kosten-Nutzen-ErwÃ¤gung ist hier nicht anzustellen. Erhebliche Mehrkosten sind nur dann beachtlich, wenn die zusÃ¤tzlichen Gebrauchsvorteile eines neuen Hilfsmittels im Alltagsleben eher als gering und die dafÃ¼r anfallenden Kosten im Vergleich zu einem bisher als ausreichend angesehenen Versorgungsstandard als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hoch einzuschÃ¤tzen sind (stRspr, so auch zuletzt Urteil vom 6. Juni 2002 â B 3 KR 68/01 R â SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil sich die mit dem Einsatz des C-Leg verbundenen Gebrauchsvorteile allgemein im Alltagsleben des KlÃ¤gers und nicht nur in Randbereichen auswirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 17.02.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024